

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.

Fachgebiet Öffentliches Recht

Informations- und Datenschutzrecht

Modul 2

Deutsches Datenschutzrecht

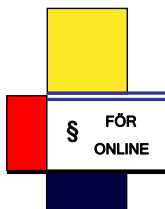
CyLaw-Report VII:

„Beschlagnahme von Verbindungsdaten“

*FÖR- Fachgebiet Öffentliches Recht

cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

1



CyLaw-Report VII

Gliederung

- A. Durchsuchung und Beschlagnahme - „Clear Case“
 - I. Sachverhalt
 - II. Durchsuchung
 - 1. Verdächtiger
 - 2. Durchsuchungsgegenstände
 - 3. Durchsuchungszweck
 - 4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - III. Beschlagnahme
 - 1. Beschlagnahmegegenstand
 - 2. Sicherstellung
 - 3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - IV. Ergebnis

2

- B. Beschlagnahme von Verbindungsdaten - „Hard Case“
 - I. Sachverhalt
 - II. Rechtsgrundlage
 - III. Voraussetzungen
 - 1. Verdächtige
 - 2. Anordnungsgegenstände
 - 3. Anordnungszweck
 - 4. Ergebnis
 - IV. Verletzung von Grundrechten: Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)
 - 1. Recht
 - 2. Ergebnis

- V. Verletzung von Grundrechten: Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
 - 1. Recht
 - a. Verhältnis zur Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)
 - b. Verhältnis zum Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)
 - 2. Eingriff
 - 3. Rechtfertigung
 - a. Anordnungsgrundlage (§§ 102, 94 StPO)
 - b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme
 - 4. Ergebnis

VI. Verletzung von Grundrechten: Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

1. Recht
2. Eingriff
3. Rechtfertigung
 - a. Spezielle Schranke: Art. 13 Abs. 2 GG
 - b. Allgemeine Schranke: Verhältnismäßigkeit
4. Ergebnis

C. Schlussfolgerungen aus dem Urteil des BVerfG

A. Durchsuchung und Beschlagnahme – „Clear Case“

Bei der Staatsanwaltschaft S geht ein Hinweis ein, wonach X, dessen Firma die Zahlungsunfähigkeit droht, Gelder aus seinem Geschäft ins Ausland transferiert haben soll. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen X erhärtet sich der Verdacht gegen X durch die Aussage des Zeugen Z.

Daraufhin ordnet der zuständige Ermittlungsrichter die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des X an. In dem Beschluss wird auch die Beschlagnahme von Bankunterlagen, Kontoauszügen und den Buchführungsunterlagen der letzten fünf Jahre sowie sämtlicher Korrespondenz mit ausländischen Banken angeordnet. Die Durchsuchung wird durchgeführt und die genannten Sachen beschlagnahmt.

X hält Durchsuchung und Beschlagnahme für rechtswidrig.

A. Durchsuchung und Beschlagnahme – „Clear Case“

§ FÖR
ONLINE

II. Durchsuchung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des X könnte § 102 StPO sein.

§ 102 StPO [Durchsuchung beim Verdächtigen]

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

7

II. Durchsuchung

§ FÖR
ONLINE

1. Verdächtiger

§ 283 StGB [Bankrott]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,

(...)

8

II. Durchsuchung

§ FÖR
ONLINE

2. Durchsuchungsgegenstände

Durchsuchungsgegenstände sind:

- Wohnungen und andere Räume
Neben der Wohnung können auch die Betriebs- und Geschäftsräume des Verdächtigen durchsucht werden.
- Personen
Die verdächtige Person selbst darf nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung oder am Körper durchsucht werden.
- Sachen
Alle beweglichen Gegenstände des Verdächtigen dürfen ebenfalls durchsucht werden. Dazu gehört beispielsweise auch eine EDV-Anlage.

Die Wohn- und Geschäftsräume des X sind zulässige Durchsuchungsgegenstände.

9

II. Durchsuchung

§ FÖR
ONLINE

3. Durchsuchungszweck

Die Durchsuchung kann erfolgen

- zum Zweck der Ergreifung des Verdächtigen
- zum Auffinden von Beweismitteln

Der Begriff des Beweismittels ist weit auszulegen. Erfasst werden alle beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die unmittelbar oder mittelbar für die Tat oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringen. Die Beweiseignung dürfte bei Geschäfts- und Bankunterlagen sowie darauf bezogener Korrespondenz vorliegen, da hinsichtlich einer Wirtschaftsstraftat ermittelt wird und X Geld ins Ausland transferiert haben soll.

10

FEX: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Strafprozessrecht

Der im Strafprozessrecht nur teilweise ausformulierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (etwa § 81 Abs. 2 S. 2 StPO)

§ 81 StPO [Unterbringung zur Beobachtung des Beschuldigten]

(2) Das Gericht trifft die Anordnung nach Absatz 1 nur, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist. Das Gericht darf diese Anordnung nicht treffen, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(...)

ergibt sich im Übrigen zwingend aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

FEX (Fortsetzung):

Das Ob und das Wie staatlicher Strafverfolgung müssen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Bedeutung der Straftat stehen. Die Intensität des Verdachts muss die jeweiligen Maßnahmen rechtfertigen, so dass diese insgesamt als zumutbar erscheinen. Nur bei besonderen Anhaltspunkten (Hard Case) erfolgt eine Prüfung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch das Bundesverfassungsgericht.

III. Beschlagnahme

§ FÖR
ONLINE

1. Beschlagnahmegegenstand

§ 94 StPO [Gegenstand der Beschlagnahme]

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

Der Beschlagnahme unterliegen Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können. Es kommt allein auf die potentielle Beweisbedeutung an, d.h. es muss die Möglichkeit bestehen, dass der Beweisgegenstand zu Untersuchungszwecken verwendet werden kann. Dies dürfte hier mit den oben dargestellten Argumenten anzunehmen sein.

13

III. Beschlagnahme

§ FÖR
ONLINE

2. Sicherstellung

Die Beweisgegenstände sind sicherzustellen. Sicherstellung ist der Oberbegriff für alle Maßnahmen, die staatliche Gewalt über das Beweismittel herstellen. Die Beschlagnahme ist die förmliche Sicherstellung, falls der Gegenstand nicht freiwillig herausgegeben wird.

14

III. Beschlagnahme

§ FÖR
ONLINE

3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Auch die Beschlagnahme müsste dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.

Dies dürfte angesichts der Stärke des Tatverdachts gegeben sein (vergleiche die obige Argumentation).

15

IV. Ergebnis

§ FÖR
ONLINE

Die Anordnung und Durchführung von Durchsuchung und Beschlagnahme sind rechtmäßig. Die Anordnung beider Maßnahmen kann in einem Beschluss zusammengefasst werden.

16

B. Beschlagnahme von Verbindungsdaten– „Hard Case“

§ FÖR
ONLINE

I. Sachverhalt

R ist Richterin am Amtsgericht. In dieser Funktion erhält sie als Ermittlungsrichterin am Vormittag des 06.09.2002 die Akten in einem Ermittlungsverfahren gegen zwei mutmaßliche Terroristen. Die Staatsanwaltschaft S beantragt bei R Haftbefehle gegen die beiden mutmaßlichen Terroristen. Daher vernimmt R zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr desselben Tages einen der Terrorverdächtigen. Bei der Vernehmung sind auch zwei Polizisten und die Protokollführerin anwesend sowie Rechtsanwalt A, der eine Stunde vor Beginn der Vernehmung die Verteidigung des mutmaßlichen Terroristen übernommen hatte.

Noch bevor A wieder in seine Kanzlei zurückgekehrt ist, ruft dort der Journalist J an, um sich nach dem Ermittlungsverfahren zu erkundigen. Im Laufe des Nachmittags interessieren sich weitere Journalisten und Nachrichtenagenturen für das Ermittlungsverfahren und berichten darüber in den Medien.

17

I. Sachverhalt

§ FÖR
ONLINE

Die Staatsanwaltschaft S fragt sich, wie die Journalisten von dem Ermittlungsverfahren Kenntnis erlangt haben. Da R den J persönlich kennt, verdächtigt die Staatsanwaltschaft R, das Dienstgeheimnis verletzt und J informiert zu haben.

S überprüft daher die Verbindungsdaten der Telekommunikationsanschlüsse der R beim Amtsgericht. Daraus ergibt sich keine Verbindungsaufnahme mit J. Die Verbindungsdaten des Mobiltelefons der R können nicht überprüft werden, da diese bereits gelöscht wurden.

Daher beantragt S die Durchsuchung der Wohnung und des Dienstzimmers der R. Das Landgericht L ordnet am 28.01.2003 die Durchsuchung der Räume an sowie die Beschlagnahme von Computern, Kopien aus den Ermittlungsakten und Einzelverbindungsdaten des Mobiltelefons der R.

18

I. Sachverhalt

§ FÖR
ONLINE

Am 05.02.2003 wurden die Räume durchsucht und das Mobiltelefon der R sichergestellt. Die Speicherauswertung des Mobiltelefons ergab, dass keine Gesprächsdaten vorhanden waren.

R ist der Ansicht, der Beschluss des Landgerichts L sei rechtswidrig, da

- kein ausreichender Tatverdacht gegen sie bestanden habe,
- das Fernmeldegeheimnis verletzt werde,
- ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werde und
- das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt werde.

19

II. Rechtsgrundlage

§ FÖR
ONLINE

§ 102 StPO [Durchsuchung beim Verdächtigen]

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 94 StPO [Gegenstand der Beschlagnahme]

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(...)

20

III. Voraussetzungen

§ FÖR
ONLINE

1. Verdächtige

R müsste „Verdächtige“ sein (§ 102 StPO). S ermittelt gegen R als Beschuldigte wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 StGB).

§ 353b StGB [Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht]

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

21

III. Voraussetzungen

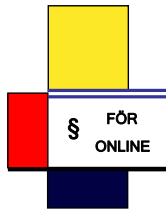
§ FÖR
ONLINE

2. Anordnungsgegenstände

Der Beschluss ordnet die Durchsuchung der Wohnung und des Dienstzimmers der R an. Beides sind gesetzlich zulässige Gegenstände der Durchsuchung.

Die Anordnung der Beschlagnahme erstreckt sich auf Computer, Kopien aus den Ermittlungsakten und Einzelverbindungs-nachweise des Mobiltelefons. Diese Eingrenzung der Beweismittel dürfte als ausreichend anzusehen sein. Erforderlich ist insoweit, dass die Beweismittel so genau bezeichnet werden, dass der Umfang der angeordneten Maßnahme zweifelsfrei feststeht. Eine gewisse Ungenauigkeit dürfte aber nicht zu vermeiden und hinzunehmen sein, da der anordnende Richter im Voraus nicht wissen kann, was genau bei einer Durchsuchung gefunden wird. Die in der Anordnung genannten Beweismittel sind gesetzlich zulässige Gegenstände der Beschlagnahme und lassen den Umfang der Maßnahme erkennen.

22

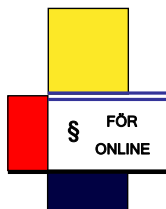


III. Voraussetzungen

3. Anordnungszweck

Das hier angestrebte Auffinden und Sicherstellen von Beweismitteln stellt einen zulässigen Anordnungszweck dar.

23



III. Voraussetzungen

4. Ergebnis

Danach liegen die Voraussetzungen für einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vor.

Dieser müsste aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (siehe oben unter A II 4). Neben der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachts kommt dabei den Grundrechten des Betroffenen besonderes Gewicht zu. Da hier der Frage nach der Grundrechtsrelevanz der Maßnahme besondere Bedeutung zukommt und dies den Schwerpunkt der Entscheidung des BVerfG bildet, **werden die einzelnen Grundrechte im Folgenden nacheinander dargestellt.**

24

IV. Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

§ FÖR
ONLINE

1. Recht

Das Fernmeldegeheimnis gewährleistet einen umfassenden Schutz der Kommunikationsbeziehungen und erfasst daher sowohl den Kommunikationsinhalt als auch die näheren Umstände der Telekommunikation.

BVerfG:

„Dazu gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Endeinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist. Andernfalls wäre der grundrechtliche Schutz unvollständig; denn die Verbindungsdaten haben einen eigenen Aussagegehalt. Sie können im Einzelfall erhebliche Rückschlüsse auf das Kommunikations- und Bewegungsverhalten zulassen. Häufigkeit, Dauer und Zeitpunkt von Kommunikationsverbindungen geben Hinweise auf Art und Intensität von Beziehungen und ermöglichen auf den Inhalt bezogene Schlussfolgerungen.“

25

IV. Fernmeldegeheimnis

§ FÖR
ONLINE

1. Recht

BVerfG:

„Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses endet insoweit in dem Moment, in dem die Nachricht bei dem Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet ist. Die spezifischen Gefahren der räumlich distanzierten Kommunikation bestehen im Herrschaftsbereich des Empfängers, der eigene Schutzvorkehrungen gegen den ungewollten Datenzugriff treffen kann, nicht.“

26

IV. Fernmeldegeheimnis

§ FÖR
ONLINE

1. Recht

Für diese Argumentation könnte sprechen:

- Befinden sich die Verbindungsdaten in der Herrschaftssphäre des Betroffenen, hat dieser selbst die Möglichkeit, über Zugriff, Speicherung und Löschung der Daten zu entscheiden. Eine vergleichbare Schutzbedürftigkeit könnte fehlen.

BVerfG:

„Während für den Kommunikationsteilnehmer keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, das Entstehen und die Speicherung von Verbindungsdaten durch den Nachrichtendienst zu verhindern oder auch nur zu beeinflussen, ändern sich die Einflussmöglichkeiten, wenn sich die Daten in der eigenen Sphäre des Teilnehmers befinden. Zum einen kann ein unbemerkter Zugriff Dritter auf die gespeicherten Daten ohne Kenntnis des Kommunikationsteilnehmers in der Regel nicht stattfinden. Damit entfällt ein wesentliches Merkmal, das die besondere Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Fernmeldegeheimnisses begründet. Zudem hat es der Betroffene in erheblichem Umfang selbst in der Hand, ob die bei ihm vorhandenen Daten dauerhaft gespeichert werden.“

27

IV. Fernmeldegeheimnis

§ FÖR
ONLINE

2. Ergebnis

Nach Ansicht des BVerfG unterfallen Verbindungsdaten, die sich in der Sphäre des Betroffenen selbst befinden, nicht (mehr) dem Fernmeldegeheimnis.

28

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

§ FÖR
ONLINE

1. Recht

BVerfG:

„Bei den Verbindungsdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, die einen erheblichen Aussagegehalt besitzen können und deshalb des Schutzes durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) bedürfen. Telekommunikation hat mit der Nutzung digitaler Übertragungsgeräte an Flüchtigkeit verloren und hinterlässt beständige Spuren. Durch die Digitalisierung fallen nicht nur bei den Diensteanbietern, sondern auch in den Endgeräten der Nutzer ohne deren Zutun vielfältige Verbindungsdaten an, die über die beteiligten Kommunikationsanschlüsse, die Zeit und die Dauer der Nachrichtenübertragung sowie teilweise auch über den Standort der Teilnehmer Auskunft geben und regelmäßig über den jeweiligen Kommunikationsvorgang hinaus gespeichert werden.“

29

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

1. Recht

Die Menge und der Aussagegehalt anfallender Verbindungsdaten lassen ein immer klareres Bild von den Kommunikationsteilnehmern entstehen. Auf Grund der Konvergenzen der Übertragungswege, Dienste und Endgeräte kommt es in der Telekommunikation in zunehmendem Maße zu einer Komprimierung des Informationsflusses. Die Endgeräte, vor allem Mobiltelefon und Personalcomputer, dienen nicht nur dem persönlichen Austausch, sondern zunehmend auch der Abwicklung von Alltagsgeschäften, wie dem Einkaufen oder dem Bezahlen von Rechnungen, der Beschaffung und Verbreitung von Informationen und der Inanspruchnahme vielfältiger Dienste. Immer mehr Lebensbereiche werden von modernen Kommunikationsmitteln gestaltet. Damit erhöht sich nicht nur die Menge der anfallenden Verbindungsdaten, sondern auch deren Aussagegehalt. Sie lassen in zunehmendem Maße Rückschlüsse auf Art und Intensität von Beziehungen, auf Interessen, Gewohnheiten und Neigungen und nicht zuletzt auch auf den jeweiligen Kommunikationsinhalt zu und vermitteln - je nach Art und Umfang der angefallenen Daten - Erkenntnisse, die an die Qualität eines Persönlichkeitsprofils heranreichen können.“

30

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

1. Recht

a. Verhältnis zur Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

BVerfG:

„Richtet sich die angeordnete Wohnungsdurchsuchung auf die Sicherstellung von Datenträgern oder Mobiltelefonen, auf denen Telekommunikationsverbindungsdaten gespeichert sind, so erschöpft sich die Maßnahme nicht in der Überwindung der räumlichen Grenzen der Privatsphäre. Vielmehr erfährt der Eingriff dadurch eine zusätzliche grundrechtsrelevante Qualität, dass er Aufschluss über einen Kommunikationsvorgang geben soll. Der besondere Gehalt des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, der das Grundrecht ausnahmsweise nicht hinter Art. 13 GG zurücktreten lässt, wurzelt in der Eigenheit der Verbindungsdaten und der Gewährleistung einer unversehrten räumlich distanzierter Kommunikation als Ausdruck der Ergänzungsfunktion zu Art. 10 GG.“

31

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

1. Recht

b. Verhältnis zum Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)

BVerfG:

„Greift Art. 10 GG nicht ein, werden die in der Herrschaftssphäre des Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Verbindungsdaten durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Damit wird der besonderen Schutzwürdigkeit der Telekommunikationsumstände Rechnung getragen und die Vertraulichkeit räumlich distanzierter Kommunikation auch nach Beendigung des Übertragungsvorgangs gewahrt.“

32

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

2. Eingriff

BVerfG:

„Ein Durchsuchungsbeschluss, der - wie hier - zielgerichtet und ausdrücklich die Sicherstellung von Datenträgern bezweckt, auf denen Telekommunikationsverbindungsdaten gespeichert sein sollen, greift in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein.“

33

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

a. Anordnungsgrundlage (§§ 102, 94 StPO)

BVerfG:

„Der Senat hat bereits entschieden, dass die §§ 94 ff. StPO den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch hinsichtlich der Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den hierauf gespeicherten Daten genügen. Die Vorschriften entsprechen der vor allem für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltenden Vorgabe, wonach der Gesetzgeber den Verwendungszweck der erhobenen Daten bereichsspezifisch, präzise und für den Betroffenen erkennbar bestimmen muss. Dem wird durch die strenge Begrenzung aller Maßnahmen auf den Ermittlungszweck - insbesondere die Aufklärung der Straftat - Genüge getan. Dies gilt auch für die

§§ 102 ff. StPO, die zur Vornahme von Durchsuchungsmaßnahmen ermächtigen und die Voraussetzungen dafür näher bestimmen. Da § 94 StPO grundsätzlich die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern oder die Kopie der entsprechenden Daten ermöglicht, können auch dazu erforderliche Durchsuchungen angeordnet und durchgeführt werden.“

34

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme

Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
Erforderlichkeit	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Eingriff in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zum Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

35

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme

➤ **Geeignetheit**

Durchsuchung und Beschlagnahme dienen der Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln, die eine wirksame Strafverfolgung ermöglichen sollen. Die wirksame Verfolgung von Straftaten ist ein legitimer und gewichtiger Zweck.

BVerfG:

„Die Sicherung des Rechtsfriedens durch Strafrecht ist seit jeher eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt. Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen sind die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege, die zum Schutz der Bürger den staatlichen Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchsetzen soll. Strafnormen und deren Anwendung in einem rechtsstaatlichen Verfahren sind Verfassungsaufgaben. Der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten kommt daher nach dem Grundgesetz eine hohe Bedeutung zu.“

36

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme

➤ Geeignetheit

BVerfG:

„Im Zeitpunkt der Durchsuchungsanordnung waren bereits fast fünf Monate seit der mutmaßlichen Tat vergangen, in denen die Strafverfolgungsbehörden umfangreiche Ermittlungen im unmittelbaren beruflichen Umfeld der Beschwerdeführerin durchgeführt hatten. Auch wenn allein die Beschwerdeführerin nicht zu den Vorfällen vernommen worden war, musste damit gerechnet werden, dass ihr der gegen sie gerichtete Verdacht bekannt geworden sein dürfte. Das Landgericht hätte deshalb erörtern müssen, ob nicht damit zu rechnen war, dass die Beschwerdeführerin - sofern sie überhaupt als Beschuldigte in Betracht kam - Nachweise über Mitteilungen an Journalisten vernichtet oder gelöscht haben würde.“

37

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme

➤ Erforderlichkeit

Das BVerfG geht ohne weitere Erörterung von der Erforderlichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme aus. Als milderer Mittel kommt eine Auskunftsanordnung gegenüber dem Provider nicht in Betracht (§§ 100 g, h StPO), weil die Verbindungsdaten bereits gelöscht waren.

38

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme

➤ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

R argumentiert:

„Die Durchsuchungsanordnung genüge nicht den Mindestanforderungen an die richterliche Prüfung der Durchsuchungsvoraussetzungen und an die Begründung einer solchen Entscheidung. Die Bedeutung des Grundrechts hätte es geboten, die Akten des Verfahrens beizuziehen, in dem die Beschwerdeführerin als Ermittlungsrichterin tätig gewesen sei. Dann hätte sich gezeigt, dass [...] keine Ermittlungsmaßnahme durch Presseinformationen vereitelt worden sei. Das Landgericht hätte bei sorgfältiger Prüfung der Akten zudem bemerken müssen, dass die in den Presseveröffentlichungen enthaltenen Informationen teilweise nicht mit dem Inhalt der Ermittlungsakten übereingestimmt hätten. Übereinstimmungen zeigten sich vielmehr mit Polizeivermerken, die erst nach der Befassung der Beschwerdeführerin zu den Akten gelangt seien. Das Landgericht habe sich auch nicht mit dem die Beschwerdeführerin entlastenden Umstand auseinandergesetzt, dass die "Bild"-Zeitung und die Nachrichtenagentur "AP" noch am Tage der Haftbefehlseröffnung von den Ermittlungen berichtet hätten.“

39

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme

➤ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

BVerfG:

„Beim Zugriff auf die bei dem Betroffenen gespeicherten Verbindungsdaten ist auf deren erhöhte Schutzwürdigkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um Daten handelt, die außerhalb der Sphäre des Betroffenen unter dem besonderen Schutz des Fernmeldegeheimnisses stehen und denen im Herrschaftsbereich des Betroffenen ein ergänzender Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuteil wird. Hierbei sind auch die Bedeutung der zu erfassenden Verbindungsdaten für das Strafverfahren sowie der Grad des auf die Verbindungsdaten bezogenen Auffindeverdachts zu bewerten. Im Einzelfall können die Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat, eine geringe Beweisbedeutung der zu beschlagnahmenden Verbindungsdaten sowie die Vagheit des Auffindeverdachts der Maßnahme entgegenstehen.“

40

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme

➤ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Dem Schutz der Verbindungsdaten muss bereits in der Durchsuchungsanordnung, soweit die konkreten Umstände dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks erlauben, durch Vorgaben zur Beschränkung des Beweismaterials auf den tatsächlich erforderlichen Umfang Rechnung getragen werden. Dabei ist vor allem an die zeitliche Eingrenzung der zu suchenden Verbindungsdaten zu denken oder an die Beschränkung auf bestimmte Kommunikationsmittel, wenn die Auffindung verfahrensrelevanter Daten in anderen Endgeräten des Betroffenen von vornherein nicht in Betracht kommt.“

41

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Verhältnismäßigkeit von Durchsuchung und Beschlagnahme

➤ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Bei Zugrundlegung dieser Maßstäbe war nach Ansicht des BVerfG die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung nicht verhältnismäßig im engeren Sinne:

- Der gegen R bestehende Tatverdacht war äußerst gering.
- Die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung hat sich teilweise mit einzelnen Gesichtspunkten nicht auseinandergesetzt, die aber unbedingt erörterungsbedürftig waren.
- Die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung berücksichtigt nicht hinreichend, dass die für eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses erforderliche Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen zweifelhaft bleibt.
- Schließlich wird die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung dem grundrechtlichen Gewicht der Maßnahme nicht gerecht.

42

V. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

§ FÖR
ONLINE

4. Ergebnis

Die Anordnung und Durchführung von Durchsuchung und Beschlagnahme verstoßen daher gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Der Beschluss ist somit rechtswidrig und wurde vom BVerfG aufgehoben.

43

VI. Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)

§ FÖR
ONLINE

1. Recht

BVerfG:

„Damit wird dem Einzelnen im Hinblick auf seine Menschenwürde und im Interesse der freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet. In seinen Wohnräumen hat er das Recht, in Ruhe gelassen zu werden. Art. 13 Abs. 1 GG gewährt ein Abwehrrecht zum Schutz der räumlichen Privatsphäre und soll Störungen vom privaten Leben fernhalten.“

Die Diensträume der R sind ebenfalls durch Art. 13 Abs.1 GG geschützt. Auch die berufliche Betätigung als Teil der Persönlichkeitsentfaltung bedarf eines raumbezogenen Schutzes vor hoheitlicher Störung.

44

VI. Unverletzlichkeit der Wohnung

§ FÖR
ONLINE

2. Eingriff

Die Durchsuchung der geschützten Räume stellt einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG dar.

45

VI. Unverletzlichkeit der Wohnung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

a. Spezielle Schranke: Art. 13 Abs. 2 GG

Art. 13 Abs. 2 GG schränkt das Grundrecht ein und gestattet Durchsuchungen, soweit eine (verfassungsgemäße) gesetzliche Regelung dies vorsieht. Durchsuchungen dürfen dabei aber grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden (Richtervorbehalt).

46

VI. Unverletzlichkeit der Wohnung

§ FÖR
ONLINE

3. Rechtfertigung

b. Allgemeine Schranke: Verhältnismäßigkeitsprinzip

BVerfG:

„Die Durchsuchung muss vor allem in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen. Hierbei ist nicht nur die Bedeutung des potentiellen Beweismittels für das Strafverfahren, sondern auch der Grad des auf die verfahrenserheblichen Gegenstände oder Daten bezogenen Auffindeverdachts zu bewerten. Zum Zwecke der strafrechtlichen Ermittlung darf in die Wohnung eines Verdächtigen nur eingedrungen werden, wenn sich gegen ihn ein konkret zu beschreibender Tatvorwurf richtet, also mehr als nur vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen. Die Durchsuchung muss zudem im Blick auf den bei der Anordnung verfolgten Zweck vor allem Erfolg versprechen.“

47

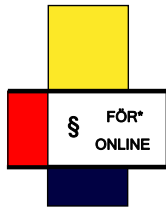
VI. Unverletzlichkeit der Wohnung

§ FÖR
ONLINE

4. Ergebnis

Der Beschluss verstößt daher gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG). Der Beschluss vom 28.01 2003 ist somit rechtswidrig und daher aufzuheben.

48



Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.

Fachgebiet Öffentliches Recht

Informations- und Datenschutzrecht

Modul 2

Deutsches Datenschutzrecht

CyLaw-Report VII:

„Beschlagnahme von Verbindungsdaten“